

## Änderungen Schiffsführerverordnung 2019

Das BGBl II 2019/428 vom 20.12.2019 mit dem Titel „Änderung der Schiffsführerverordnung“ wurde veröffentlicht:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2019\\_II\\_428/BGBLA\\_2019\\_II\\_428.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_II_428/BGBLA_2019_II_428.pdf)

Die Änderungen betreffen **Arten der Befähigungsausweise** (§ 2), **Zulassung zur Prüfung** (§ 4), **Fahrpraxis** (§ 7) und das **Inkrafttreten** (§ 13). Wir stellen die Änderungen in Form der Gegenüberstellung der alten und neuen Gesetzeslage zur Verfügung.

### § 2 Arten der Befähigungsausweise

#### Alte Gesetzeslage:

(...)

(2) Für die Führung von Verbänden ist ein Befähigungsausweis erforderlich, dessen Berechtigungsumfang hinsichtlich der Fahrzeuglänge der Länge des Verbandes entspricht. Abweichend davon ist bei Verbänden, bei denen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 38 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes ein Dienstfahrzeug der Schifffahrtssaufsicht als verbandsführendes Fahrzeug eingesetzt wird, die Fahrzeuglänge ausschlaggebend.

(...)

#### Neue Gesetzeslage:

(...)

#### § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Führung von Verbänden ist ein Befähigungsausweis erforderlich, dessen Berechtigungsumfang hinsichtlich der Fahrzeuglänge der Länge des Verbandes entspricht. Abweichend davon ist die Fahrzeuglänge ausschlaggebend bei Verbänden,  
1. bei denen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 38 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes ein Dienstfahrzeug der Schifffahrtssaufsicht als verbandsführendes Fahrzeug eingesetzt wird, **oder**  
2. wenn es sich beim verbandführenden Fahrzeug um ein Dienstfahrzeug der Feuerwehr mit einer Länge bis zu 10 m bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Feuerwehrgesetzen der Länder handelt und die Verbandslänge weniger als 20 m beträgt. Die Landesfeuerwehrverbände haben die Ausbildung ihrer Schiffsführer so zu gestalten, dass eine sichere Führung des Verbandes gewährleistet ist. Nach Absolvierung einer Prüfung ist eine entsprechende Bestätigung auszustellen, die der schiffsführende Feuerwehrmann neben einem Befähigungsausweis nach § 2 Abs. 1 und dem Feuerwehrdienstpass mit sich zu führen hat.“

(...)

### § 4 Zulassung zur Prüfung

#### Alte Gesetzeslage:

(...)

(2) Zur Kapitäns- oder Schiffsführerprüfung ist nur zuzulassen, wer

1. für ein Kapitänspatent das 21. Lebensjahr, für ein Schiffsführerpatent das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. die geistige und körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeugs besitzt;
3. die persönliche Verlässlichkeit besitzt;

4. für ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent - 20 m oder das Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse die erforderliche Fahrpraxis (§ 7) für die Führung eines Fahrzeugs nachgewiesen hat;
5. für ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent - 20 m oder das Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe bzw. für das Schiffsführerpatent - 10 m oder das Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 des Führerscheingesetzes - FSG, [BGBl. I Nr. 120/1997](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 37/2018](#), nachgewiesen hat.

(...)

#### **Neue Gesetzeslage:**

(...)

(2) Zur Kapitän- oder Schiffsführerprüfung ist nur zuzulassen, wer

1. für ein Kapitänspatent das 21. Lebensjahr, für ein Schiffsführerpatent das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. die geistige und körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeugs besitzt;
3. die persönliche Verlässlichkeit besitzt;
4. für ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent - 20 m, das Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse **oder das Schiffsführerpatent - 10 m** die erforderliche Fahrpraxis (§ 7) für die Führung eines Fahrzeugs nachgewiesen hat;
5. für ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent - 20 m oder das Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe bzw. für das Schiffsführerpatent - 10 m oder das Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 des Führerscheingesetzes - FSG, [BGBl. I Nr. 120/1997](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 37/2018](#), nachgewiesen hat.

#### **§ 7 Fahrpraxis**

##### **Alte Gesetzeslage**

§ 7. (1) Die für eine Zulassung zur Prüfung erforderliche Fahrpraxis (§ 4 Abs. 2 Z 4) beträgt

1. 24 Monate für das Kapitänspatent - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A und das Kapitänspatent - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B;
2. jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal auf dem betroffenen Streckenabschnitt innerhalb der letzten zehn Jahre, davon mindestens jeweils drei Fahrten innerhalb der letzten drei Jahre für das Streckenzeugnis;
3. zwölf Monate für das Kapitänspatent - Seen und Flüsse;
4. zwei Monate für das Schiffsführerpatent - 20 m;
5. ein Monat für das Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse.

(...)

(2) Beantragt die Bewerberin bzw. der Bewerber für ein Kapitänspatent eine Einschränkung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a auf Fahrgastschiffe und gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. d auf die entsprechende Fahrzeuglänge, so reduziert sich die gemäß Abs. 1 Z 1 bzw. 3 nachzuweisende Fahrpraxis auf die Hälfte.

(...)

(4) Die Fahrpraxis ist auf einem Fahrzeug oder Verband zu erbringen, das bzw. der in seiner Art dem Berechtigungsumfang des beantragten Befähigungsausweises entspricht und folgende Mindestlänge aufweist:

1. 20 m für Kapitänspatente und Streckenzeugnisse,
2. 15 m für ein gemäß Abs. 2 eingeschränktes Kapitänspatent - Seen und Flüsse,
3. mehr als 10 m für das Schiffsführerpatent - 20 m und das Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse sowie für ein gemäß Abs. 2 eingeschränktes Kapitänspatent - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A oder Kapitänspatent - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B und ein Streckenzeugnis in Verbindung mit diesem Patent,
4. Abweichend von Z 3 gilt keine Mindestlänge, wenn die Fahrpraxis auf einem Fahrgastschiff mit weniger als 10 m erbracht wird und das Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. d entsprechend eingeschränkt wird.

(...)

#### Neue Gesetzeslage:

§ 7. (1) Die für eine Zulassung zur Prüfung erforderliche Fahrpraxis (§ 4 Abs. 2 Z 4) beträgt

1. 24 Monate für das Kapitänspatent - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A und das Kapitänspatent - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B;
2. jeweils acht Fahrten zu Berg und zu Tal auf dem betroffenen Streckenabschnitt innerhalb der letzten zehn Jahre, davon mindestens jeweils drei Fahrten innerhalb der letzten drei Jahre für das Streckenzeugnis;
3. zwölf Monate für das Kapitänspatent - Seen und Flüsse;
4. **30 Tage, darin enthalten eine Nachtfahrt, eine Schleusenfahrt sowie eine Fahrt im Verband** für das Schiffsführerpatent - 20 m;
5. **15 Tage, darin enthalten eine Nachtfahrt sowie eine Fahrt im Verband** für das Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse;
6. **eine Schleusenfahrt für das Schiffsführerpatent - 10 m**  
**Bei einer Nachtfahrt handelt es sich um eine Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang entsprechend Anhang 4 WVO**

(...)

(2) Beantragt die Bewerberin bzw. der Bewerber für ein Kapitänspatent **mit einer Befähigung zur Beförderung von Fahrgästen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. d** eine Einschränkung **auf die entsprechende Fahrzeuglänge**, so reduziert sich die gemäß Abs. 1 Z 1 bzw. Z 3 nachzuweisende Fahrpraxis auf die Hälfte.

(...)

(4) Die Fahrpraxis ist auf einem Fahrzeug oder Verband zu erbringen, das bzw. der in seiner Art dem Berechtigungsumfang des beantragten Befähigungsausweises entspricht und folgende Mindestlänge aufweist:

1. 20 m für Kapitänspatente und Streckenzeugnisse,
2. 15 m für ein gemäß Abs. 2 eingeschränktes Kapitänspatent - Seen und Flüsse,
3. mehr als 10 m für das Schiffsführerpatent - 20 m und das Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse sowie für ein gemäß Abs. 2 eingeschränktes Kapitänspatent - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A oder Kapitänspatent - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B und ein Streckenzeugnis in Verbindung mit diesem Patent,
4. Abweichend von Z 3 gilt keine Mindestlänge, wenn die Fahrpraxis auf einem Fahrgastschiff mit weniger als 10 m erbracht wird und das Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. d entsprechend eingeschränkt wird;

**5. Abweichend von Z 3 können von der vorgeschriebenen Fahrpraxis im Falle des Schiffsführerpatentes - 20 m bis zu 10 Tage und im Falle des Schiffsführerpatentes - 20 m - Seen und Flüsse bis zu 5 Tage auf einem Fahrzeug mit einer Länge bis zu 10 m erbracht werden.**

(...)

## **§ 13 Inkrafttreten**

### **Alte Gesetzeslage:**

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) § 10 samt Überschrift und § 15 Z 1 bis 6 in der Fassung BGBl. II Nr. 160/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.

### **Neue Gesetzeslage:**

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) § 10 samt Überschrift und § 15 Z 1 bis 6 in der Fassung BGBl. II Nr. 160/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.

(3) § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Z 4, § 7 Abs. 1 Z 4 bis 6 und Abs. 4 Z 5 in der Fassung BGBl. II Nr. 428/2019 treten mit Ablauf von zwei Monaten ab dem Tag der Kundmachung von BGBl. II Nr. 428/2019 in Kraft.

### **Quelle:**

Berufsgruppe Schifffahrt, Mag. Paul Blachnik

Stand: 13.1.2020